

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1963

Nummer 123

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	9. 9. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Eigenamt und Wohnungswirtschaft — Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Zulassung von Unternehmern a) als „Betreuungsunternehmen“ nach Nr. 20 Abs. 2 Buchst. b) WFB 1957 bj als „Kleinsiedlungsträger“ nach Nr. 56 Abs. 1 Buchst. c) WFB 1957	1686
78141	6. 9. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erste Ausführungsanordnung zu den Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 23. 2. 1960 — V 250 — 909.0 (SMBL. NW. 78141); hier: Käufliche Übernahme bestehender Betriebe	1689
7831	6. 9. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anhörungspflicht nach § 79 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes	1690

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 37 v. 3. 9. 1963	1691
	Nr. 38 v. 10. 9. 1963	1691
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1963	1692

2370

I.

Eigentum und Wohnungswirtschaft — Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Zulassung von Unternehmen

- a) als „Betreuungsunternehmen“ nach Nr. 20 Abs. 2 Buchst. b) WFB 1957
- b) als „Kleinsiedlungsträger“ nach Nr. 56 Abs. 1 Buchst. c) WFB 1957

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 9. 1963 — III C 4 — 6.64 — Tgb.Nr. 591.63

Die Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957) in der ab 1. 5. 1960 geltenden Fassung mit den Änderungen v. 30. 12. 1960, 13. 7. 1961 und 23. 3. 1962 (SMBL. NW. 2370) sind durch meinen RdErl. v. 28. 3. 1963 — III A 1 — 4.02 — 4.021 — 4.04 — 460.63 — i. d. F. v. 26. 3. 1963 (WFB 1957 — Fassung 1963) neu bekanntgemacht worden (MBL. NW. 1963 S. 638 SMBL. NW. 2370).

Da die in dem RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 9. 1957 — III C 4 — 6.64 — Tgb.Nr. 529.57 zitierten Nrn. 20 u. 21 WFB 1957 durch die Neufassung v. 26. 3. 1963 geändert worden sind, ist auch eine Neufassung dieses Runderlasses erforderlich geworden. Der Runderlaß wird daher in der folgenden Fassung neu bekanntgegeben:

A.

Zulassung von Unternehmen als Betreuungsunternehmen

1. Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG bzw. Nr. 20 Abs. 1 WFB 1957 — Fassung 1963 v. 26. 3. 1963 — (SMBL. NW. 2370) (im folgenden zitiert als WFB 1957) muß der Betreuer eines Bauvorhabens die für die Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist bei Bewilligung von öffentlichen Wohnungsbaumitteln zu prüfen. In § 37 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG und Nr. 20 Abs. 2 WFB 1957 ist insofern eine besondere Regelung getroffen, als es bei „Betreuungsunternehmen“ in der Regel keiner näheren Prüfung der erforderlichen Eignung und Zuverlässigkeit im Einzelfalle bedarf. Betreuungsunternehmen im Sinne dieser Regelung sind solche in der Rechtsform einer juristischen Person oder von natürlichen Personen, die diese Tätigkeit gewerbllich oder beruflich selbstständig ausüben und nach handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen buchführspflichtig sind; des weiteren diejenigen, deren Geschäftsbildung auf die laufende Übernahme entsprechender Aufgaben abgestellt ist. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird.

Nach § 37 Abs. 2 II. WoBauG sind Betreuungsunternehmen:

- a) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgaben nach ihrer Satzung die Betreuung von Bauherren gehört,
 - b) Unternehmen, die als zugelassene Betreuungsunternehmen gelten,
 - c) Unternehmen, die als Betreuungsunternehmen auf Antrag zugelassen werden.
2. (1) Nach § 37 Abs. 2 II. WoBauG gelten solche Unternehmen als zugelassen, die bis zum 30. 6. 1956 bereits im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit die Betreuung von Bauherren durchgeführt haben und bei denen die Zulassung nicht auf Antrag des Unternehmens oder wegen fehlender Eignung und Zuverlässigkeit widerrufen wird. Betreuungen im Rahmen der „ordentlichen Geschäftstätigkeit“ liegen dann nicht vor, wenn es sich bei den bisherigen Betreuungen des Unternehmens nur um

eine gelegentliche Betätigung in Einzelfällen, nicht aber um regelmäßige Tätigkeit gehandelt hat.

- (2) Die Zulassungsbehörden haben die in ihrem Bezirk ansässigen Unternehmen, die nach den o. a. Bestimmungen als zugelassen gelten, durch eine besondere Umfrage bei den Bewilligungsbehörden erfaßt. Die Erfassung ist i. Verb. mit der Aufstellung der Beauftragten-Betreuer-Kartei (RdErl. v. 13. 11. 1956 — III B 3 — 4932 — 1171.56 — SMBL. NW. 2370) vorgenommen worden, und Abschriften der entsprechenden Karteikarten sind den Zulassungsbehörden mit der Stellungnahme der Bewilligungsbehörden zur Auswertung übersandt worden.
 - (3) Welchen Unternehmen, die bisher im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit die Betreuung von Bauherren durchgeführt haben, nicht als „Betreuungsunternehmen“ gelten, so sind sie ggf. zu veranlassen, den Widerruf der Zulassung zu beantragen.
 - (4) Soweit bei den als zugelassen geltenden Unternehmen die in Nr. 5 genannten Bedingungen nicht oder nicht mehr vorliegen, hat die Zulassungsbehörde die Zulassung durch schriftlichen Bescheid zu widerrufen. Vor dem Widerruf sind das Unternehmen und ggf. der die laufenden Prüfungen vornehmende Prüfungsträger anzuhören.
 - (5) Einem Unternehmen, das bis zum 30. 6. 1956 Betreuungen durchgeführt hat und eine Klarstellung darüber wünscht, ob es im Sinne des Absatzes 1 als zugelassenes Betreuungsunternehmen gilt, ist auf Antrag ein entsprechender Bescheid zu erteilen. Die Zulassungsbehörde kann auch von Amts wegen einem Unternehmen, das Betreuungen nicht gem. Abs. 1 im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit durchgeführt hat, schriftlich eröffnen, daß es nicht als zugelassenes Betreuungsunternehmen gilt, wenn nach Lage des Falles zu besorgen ist, daß dieses Unternehmen als zugelassenes Betreuungsunternehmen auftreten könnte.
 3. Unternehmen, die nicht als zugelassen gelten, können auf Antrag zugelassen werden, wenn sie bei der Betreuung von Bauherren ihre Eignung und Zuverlässigkeit in Einzelfällen bewiesen haben und die Betreuung im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit betreiben und fortsetzen wollen.
- Hierbei kommt es wesentlich darauf an,
- a) daß das Betreuungsunternehmen fachlich und organisatorisch geeignet und im öffentlich geförderten Wohnungsbau hinreichend erfahren ist,
 - b) daß die maßgeblichen Personen des Betreuungsunternehmers die Gewähr bieten, daß dieses seine Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und entsprechend den Förderungsbestimmungen durchführt und auch das Geschäftsgebaren des Unternehmens den im Verkehr erforderlichen und üblichen Gepflogenheiten entspricht,
 - c) ob das Betreuungsunternehmen nach den gesamten Einkommens-(Ertrags-) und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen aus den in der Baudurchführung begriffenen und aus den noch nicht abgerechneten bzw. aufgelassenen Bauvorhaben für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des (der) Bauvorhaben(s) sowie die bestimmungsmäßige Verwendung der für das (die) Bauvorhaben gewährten Finanzierungsmittel einsteht (Nr. 20 Abs. 4 WFB 1957 i. d. F. v. 26. 3. 1963). Der Wohnungsbauförderungsanstalt ist von jedem Zulassungsantrag vor Entscheidung über diesen Kenntnis zu geben.
 4. Zulassungsbehörde ist bis auf weiteres gem. meiner VO v. 4. 9. 1957 (SGV. NW. 237) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, und für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Landesbaubehörde Ruhr, Essen. Die Zulassung gilt für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen. Satzungsmäßige Beschränkungen der Geschäftstätigkeit auf bestimmte Orte und Bezirke (z. B. bei Genossenschaften) bleiben davon unberührt.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland vertreten hierzu einhellig die Auffassung, daß die in einem Land ausgesprochene Zulassung nur für das zulassende Land gilt und nicht ohne weiteres auch in anderen Ländern, wobei für die Zulassung in erster Linie das Land zuständig ist, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Vor der Zulassung eines Unternehmens, dessen Arbeitsbereich auch außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, ist mir von dem Zulassungsantrag und der beabsichtigten Entscheidung Kenntnis zu geben. Für ein Unternehmen mit Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Lande Nordrhein-Westfalen tätig werden will, ist die Zulassungsbehörde der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Unternehmen erstmalig tätig werden will oder tätig wird.

5. Da bei zugelassenen „Betreuungsunternehmen“ bei der einzelnen Bewilligung auf eine nähere Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit seitens der Bewilligungsbehörden in der Regel verzichtet werden kann, ist es um so mehr erforderlich, daß die Eignung und Zuverlässigkeit nicht nur einmalig festgestellt wird, sondern ihre laufende Überprüfung durch die Zulassungsbehörde gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß gemäß Nr. 21 Abs. 6 WFB 1957 i. d. F. v. 26. 3. 1963 (SMBI. NW. 2370) für die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit von Betreuern, die im Bereich mehrerer Bewilligungsbehörden oder außerhalb der für ihren Sitz zuständigen Bewilligungsbehörde tätig geworden sind oder tätig werden, die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig ist. Diese führt gemäß Nr. 21 Abs. 5 a. a. O. eine zentrale Kartei der Bauherren und Betreuer Beauftragten. Die Zulassungsbehörden sind verpflichtet, der Wohnungsbauförderungsanstalt unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie Kenntnis von Umständen erhalten, aus denen geschlossen werden könnte, daß ein überörtlich tätiger Betreuer nicht die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt. In Zweifelsfällen sind die Zulassungsbehörden gehalten, aus der zentralen Kartei Auskünfte bei der Wohnungsbauförderungsanstalt einzuholen.
6. Ergeben sich bei der laufenden Überwachung oder sonst aus der Tätigkeit des Unternehmens Beanstandungen, so ist ggf. unter Fristsetzung die Abstellung der Mängel zu fordern. Wird festgestellt, daß die Mängel nicht beseitigt werden können, oder kommt das Unternehmen der Aufforderung zu ihrer Behebung nicht fristgemäß nach, so ist sinngemäß nach Nr. 2 Abs. 4 zu verfahren.
- Die Verbindung eines Betreuungsunternehmens mit einem Bauunternehmen braucht nicht ohne weiteres schon generell zu einer Interessenkollision und damit zu einer Ablehnung der Zulassung des Betreuungsunternehmens bzw. — soweit es schon zugelassen ist oder als zugelassen gilt — zu einem Widerruf der Zulassung zu führen. Wohl kann u. U. im Einzelfall bei zugelassenen oder als zugelassen geltenden Betreuungsunternehmen nach Lage der Sache eine Interessenkollision mit einem Bauunternehmen eintreten. Das kann dazu führen, daß auch ein zugelassenes Betreuungsunternehmen im Einzelfall für die Betreuung eines bestimmten Bauvorhabens abzulehnen ist (vgl. Nr. 20 Abs. 1 Satz 2 WFB 1957). § 4 WGG bleibt hinsichtlich der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen unberührt.
7. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß sich die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit sowohl im Zulassungsverfahren als auch bei der laufenden Überprüfung zugelassener Unternehmen insbesondere auf die in der Anlage dargestellten Punkte und Betrachtungsweise erstrecken sollte.

B.

Zulassung von Unternehmen als Kleinsiedlerträger

1. (1) Nach § 58 Abs. 1 II. WoBauG und Nr. 56 Abs. 1 WFB 1957 dürfen öffentliche Mittel zum Bau von Trägerkleinsiedlungen (§ 10 Abs. 3 II. WoBauG) nur einem Bauherrn bewilligt werden, der „Kleinsiedlungsträger“ ist.
Kleinsiedlungsträger im Sinne der o.a. Bestimmungen sind:
a) Gemeinden und Gemeindeverbände.
b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgabe nach ihrer Satzung der Bau und die Betreuung von Kleinsiedlungen gehören.
c) Unternehmen, die als Kleinsiedlungsträger zugelassen sind.
- (2) Um eine besondere Zulassung bei denjenigen Unternehmen zu vermeiden, die sich bereits als Kleinsiedlungsträger bewährt haben, ist in Nr. 56 Abs. 1 Buchst. c) WFB 1957 die Regelung getroffen, daß Unternehmen, die bis zum 31. 12. 1956 Trägerkleinsiedlungen ohne wesentliche Beanstandungen errichtet haben, als „Kleinsiedlungsträger“ gelten, sofern die Zulassung nicht widerrufen wird. Als Kleinsiedlungsträger kommen nur Unternehmen in Betracht, die neben der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit eines Bauherrn die besondere Zuverlässigkeit für eine treuhänderische Tätigkeit besitzen, da in der Regel schon vor der Eigentumsübertragung die in der Finanzierung vorgesehenen Eigenmittel der Bewerber an den Träger ausgezahlt und von ihm bei der Durchführung des Vorhabens verwendet werden. Unternehmen, die nicht als Kleinsiedlungsträger gelten, aber die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, können auf Antrag als solche zugelassen werden.
2. Hinsichtlich der Zulassung, des Widerrufs der Zulassung, der laufenden Prüfung und der Zuständigkeit gilt Abschnitt A, Nrn. 2–7 sinngemäß.

C.

Träger für den Bau von Kaufeigenheimen und Eigentumswohnungen

Soweit auch der Bau von Kaufeigenheimen und Eigentumswohnungen als Trägermaßnahme durchgeführt wird, entfällt ein besonderes Zulassungsverfahren hierfür.

D.

1. Dieser RdErl. ist vom Tage seiner Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.
2. Der RdErl. v. 4. 9. 1957 — III C 4 — 6.64 — Tgb.Nr. 529/57 (MBI. NW. S. 1987) ist von dem unter 1. bezeichneten Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anlage**zum RdErl. v. 9. 9. 1963 — III C 4 — 6.64 — 591/63 —**

Betr.: Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit von Betreuungsunternehmen.

Bezug: § 37 Abs. 2 Buchst. b) des Zweiten Wohnungsbaugetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) i. d. F. v. 1. 8. 1961 — BGBl. I S. 1121 — und RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau des Landes NW v. 4. 9. 1957 — III C 4 — 6.64 — Tgb.Nr. 529/57 — betr. Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Zulassung von Unternehmen als „Betreuungsunternehmen“ nach Nr. 20 Abs. 2 Buchst. b) WFB 1957 (MBI. NW. S. 1987) — (Abschnitt A Ziffer 3 bis 6) in Verbindung mit der Verordnung des Ministers für Wiederaufbau des Landes NW über die Bestimmung der für die Zulassung von Betreuungsunternehmen und Kleinsiedlungsträgern nach dem Zweiten Wohnungsbaugetz zuständigen Behörde v. 4. September 1957 (GV. NW. S. 244).

I. Prüfung der Eignung**1. Gesellschaftsrechtliche bzw. personelle Eignung**

- a) ggf. **Gesellschaftsvertrag**, zeitnaher Handels- (Genossenschafts-, Vereins-)registerauszug, Mitteilung der derzeitigen Gesellschafter/Inhaber;
- b) bei Beteiligungen oder faktischen Verflechtungen sind die verflochtenen Unternehmen, ggf. Organschaftsverträge, Ergebnisabführungsverträge einzubeziehen; bestehen Interessenkolliktionen mit Bau- oder Baustoffunternehmen (siehe Nr. 20 Abs. 1 Satz 2 WFB)?
- c) Haftungsverhältnisse (Sonderfall: GmbH & Co. KG);
- d) Vertretungsbefugnis — möglichst keine Alleinvertretungsbefugnis einer Person —.

2. Eignung des oder der Inhaber bzw. des Vorstandes des Unternehmens — Personalaufbau und -bestand —

- a) Nachweis der fachlichen Eignung der Inhaber bzw. der Geschäftsführer, ausreichende **Kenntnisse** und Erfahrungen auf den Gebieten, die mit der Errichtung bzw. Betreuung von Bauvorhaben zusammenhängen, Ausbildung und bisherige berufliche Tätigkeit,
- b) Beziehung von Auskünften über die persönliche Zuverlässigkeit dieser Personen,
- c) Prüfung von Personalaufbau und -bestand des Unternehmens und der Organisation, insbesondere des Rechnungswesens, der Baubuchführung, Baugeldkontrolle, Baukalkulation, Vergabeverfahren, örtliche Bauüberwachung, Bauabrechnung.

3. Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit des Unternehmens

- a) Soweit das Unternehmen im sozialen Wohnungsbau bereits tätig war, sind über Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit des Unternehmens und seiner Beurteilung Auskünfte bei den Bewilligungsstellen einzuholen, in deren Bereich das Unternehmen bereits tätig war. Diese Rückfragen müssen sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Baudurchführung, die Zügigkeit der Bauabrechnungen und der Auflösungen und auf festgestellte Baumängel und Beschwerden der Bauherren erstrecken. Wenn eine zentrale Kartei der Bauherren, Betreuer und Beauftragten geführt wird, ist die karteiführende Stelle in jedem Falle einzuschalten.

Wenn es sich um eine Bewilligungsbehörde in einem anderen Lande handelt, soll das Auskunftsersuchen über das Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten an die **Oberste Landesbehörde dieses Landes**, nicht aber unmittelbar an die Bewilligungsbehörde gerichtet werden.

b) Von dem Unternehmen selbst sind vorzulegen und von der Zulassungsbehörde auszuwerten:

- aa) eine **Bautätigkeitsübersicht** des letzten und des kommenden Jahres, untergliedert nach öffentlich gefördertem Wohnungsbau und sonstiger Bau- oder Betreuungstätigkeit und nach Art, Ort, Herstellungskosten, ferner Gesamtangabe der bisherigen Bau- und Betreuungsleistungen,
- bb) eine Darstellung über die **Abrechnungen** bzw. die **Auflassungen** der bisherigen Bauobjekte,
- cc) die Prüfungsberichte über die Prüfung der letzten drei Jahresabschlüsse.

Für die Auswertung der Prüfungsberichte wird auf die Anlage 3 zur Sitzungsniederschrift vom 15. 10. 1955 über die am 11. 10. 1955 im Wiederaufbauministerium mit den Anerkennungsbehörden geführte Arbeitsbesprechung betr. Aufsichtsführung über die gemeinnützigen Wohnungssunternehmen verwiesen, die den Anerkennungsbehörden mit RdErl. v. 5. 12. 1955 — III C 4 — 6.61/2519/55 — übersandt worden ist.

4. Die von dem Unternehmen verwendeten Verträge

Prüfung insbesondere hinsichtlich:

- a) Höhe der von den Betreuten verlangten Gebühren,
- b) etwaige Vertragsstrafen, Kündigungsklauseln,
- c) Finanzierungsmittel; ggf. Alleinverfügungsbefugnis einer Person durch Auflage ausschließen,
- d) Aussonderung der Baugelder,
- e) Baugeldverwendungspflicht (Baugeldkonten, Baubuch),
- f) Organisation der Selbsthilfe einschl. der vertraglichen Gestaltung und Abrechnung.

5. Prüfung der Eigenkapitallage des Unternehmens

Unter Eigenkapital sind verstanden: Geschäftsguthaben, Stammkapital, Grundkapital oder Kommanditkapital und die gesetzlichen und freien Rücklagen.

Als Eigenkapital-Ersatz für Betriebsmittel können langfristige Kredite angesehen werden, wobei es jedoch auf die Konditionen und darauf ankommt, wer Kreditgeber ist (z. B. öffentlich-rechtliche Kreditanstalten und kommunale Körperschaften einerseits, private Kreditinstitute andererseits). Kredite von natürlichen Personen werden in der Regel hierfür unberücksichtigt bleiben.

Vorhanden sein müssen als Betriebsmittelfonds:

- a) mindestens **1,5%** des Betreuungsvolumens **bei nur finanzieller Betreuung**, wenn Zwischenfinanzierungsverpflichtungen nur für fremde Rechnung eingegangen werden,
- b) mindestens **3—3,5%** des Volumens **bei finanzieller und technischer Betreuung**, wenn Kredite zwar beschafft, aber nicht gewährt werden, also Zwischenfinanzierungsverpflichtungen ebenfalls nur für fremde Rechnung eingegangen werden,
- c) mindestens **7,5%** des Volumens für eine Betreuung mit eigenen Kreditleistungen des Unternehmens, allerdings ohne Bevorschussung von Eigenkapital.

Die vorstehenden Zahlen sind keinesfalls starre Größen, sondern je nach Lage des Falles variabel; sie geben gewisse Anhaltspunkte.

Bei der Prüfung der Eigenkapitallage bzw. bei der Prüfung der Bemessung des notwendigen Betriebsmittelfonds sind aber auch die anderen wohnungswirtschaftlichen (nicht betreuerischen) und sonstigen Tätigkeiten des Betreuers/Betreuungsunternehmens zu berücksichtigen, wie z. B. Eigenbauten.

Grundstücksgeschäft, Trägerbauten, Eigentumswohnungen oder gewerbliche Tätigkeit.

Ferner ist die nachgewiesene Deckung der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten für einen Zeitraum von 1^½ Jahren durch vorhandenes echtes Eigenkapital zuzüglich der zweifelsfrei gesicherten Erträge in die Prüfung einzubeziehen, bei Einsatz von Selbst- oder Nachbarschaftshilfeleistungen sollte die Deckung der Verwaltungskosten für zwei Jahre gesichert erscheinen.

Insoweit und unter Einbeziehung der Sachlage gemäß Abs. 2 letzter Satz des dieser Anlage zugrundeliegenden Runderlasses ist bei gegebener fachlicher Eignung (unter Einbeziehung der Verpflichtung gemäß § 38 II. WoBauG) die Eigenkapitalage und die Liquiditätshaltung darauf zu prüfen, ob die Haftungsbasis unter Berücksichtigung bestehender Risiken ausreicht; andernfalls ist eine Beschränkung der Tätigkeit erforderlich.

II. Prüfung der Zuverlässigkeit

1. Bisherige **Zahlungsmoral des Unternehmens**, d.h. also, Prüfung der Frage, wie das Unternehmen, seine Inhaber und Geschäftsführer bisher den Verbindlichkeiten nachgekommen sind (Wechselproteste? Vergleichs- oder Konkursverfahren? Offenbarungseid? Zwangmaßnahmen von Gläubigern insbesondere im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Mittel?).

2. **Zahlungen der Betreuten vor Leistungen des Betreuers/Betreuungsunternehmens für das Bauvorhaben**

In der Regel sollen Zahlungen von den betreuten Bauherrn nur gefordert werden, soweit die Leistungen für deren Bauvorhaben erbracht sind. Wenn Zahlungen von den Betreuten **vor** dem Nachweis erbrachter Leistungen für das Bauvorhaben durch den Betreuer / das Betreuungsunternehmen gefordert werden oder gefordert worden sind, so ist zu prüfen, ob eine zweckfremde Verwendung ausgeschlossen ist. Erfolgen die Zahlungen über ein Baugeldkonto gemäß Nr. 77 Abs. 4 Satz 1 und 2 WFB in gemeinsamer Verfügung mit dem Bauherrn, so kann die zweckentsprechende Verwendung als gesichert angesehen werden. Auf diese Kontrolle kann verzichtet werden, wenn der Betreuer / das Betreuungsunternehmen langjährig als unbedingt zuverlässig bekannt ist und bereits laufenden (jährlichen) Prüfungen unterliegt.

3. **Prüfung, ob eine betriebsinterne Eigenkontrolle**, z. B. durch Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat, besteht.

4. Unterlag das Unternehmen bisher laufenden (**jährlichen**) Prüfungen durch geeignete Prüfungsträger? Falls ja, so ist bei in den vorliegenden Prüfungsberichten festgestellten Beanstandungen von dem Unternehmen die Behebung der Mängel nachzuweisen.

— MBL. NW. 1963 S. 1686.

78141

Erste Ausführungsanordnung

zu den Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 23. 2. 1960 — V 250 — 909/0

(SMBI. NW. 78141);

hier: Käufliche Übernahme bestehender Betriebe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 9. 1963 — V 250 — 909/0 —

Im Interesse einer verstärkten und beschleunigten Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge kann künftig in den Fällen, in denen dies zur Sicherung des angebotenen Siedlungsobjektes notwendig erscheint, die Zah-

lung des Ankaufskredites nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erfolgen.

- 1 **Verfahren ohne Einschaltung eines ländlichen Siedlungsunternehmens**
 - 1.1 Nach Erhalt eines Kaufangebotes beantragt die GFK (vgl. Abschnitt C Ziffer 2 der Richtlinien vom 23. 2. 1960) bei der Siedlungsbehörde die Erstattung des Besiedlungsgutachtens. Die Siedlungsbehörde ist gehalten, die Begutachtung des Objektes vordringlich durchzuführen und das Ergebnis im Termin niederschriftlich festzulegen.
 - 1.2 Wird der Ankauf von der Siedlungsbehörde befürwortet, so ist von der GFK der sofortige Abschluß des Kaufvertrages zu veranlassen, und zwar von einem Notar, der bereit ist, die Beurkundung unter Gebührenermäßigung auf 20% vorzunehmen. (s. meinen nicht veröffentlichten Runderlaß vom 10. 7. 1961 betr. Beurkundungsbefugnis der Siedlungsbehörden — V 270 — 5190 — Seite 2 Absatz 3).
 - 1.21 Vor Abschluß des Kaufvertrages müssen Siedlereignungsschein und Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis des Siedlungsbewerbers (Käufers) vorliegen. Dieser hat ferner eine Erklärung darüber abzugeben, daß er nicht Eigentümer von Grundstücken ist und ob er bereits in einem Siedlungs- oder Eingliederungsverfahren innerhalb der Bundesrepublik mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.
 - 1.3 Bei der Formulierung des Kaufvertrages sind folgende Punkte zu beachten bzw. Bestimmungen neben den üblichen Vorschriften aufzunehmen:
 - 1.31 Die Gültigkeit des Kaufvertrages ist nicht von der Entscheidung des Kreditbeirates bzw. des Kreditausschusses über die Förderungswürdigkeit des Vorhabens abhängig zu machen.
 - 1.32 Regelung der Zahlung, die der Käufer selbst zu erbringen hat, falls eine Eigenleistung in Frage kommt.
 - 1.33 Verpflichtung des Käufers als derzeitigen Eigentümers zu Bestellung einer Grundschuld an dem Kaufobjekt zugunsten der Deutschen Landesrentenbank zur Sicherung und in Höhe des dem Käufer zwecks Belegung des Kaufpreises zu gewährenden Darlehens, und zwar an erster Rangstelle, soweit nicht bereits bestehende Rechte als Vorlasten in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen werden.
 - 1.34 Auflassungsvormerkung zugunsten des Käufers im Range nach der Grundschuld.
 - 1.35 Verpflichtung des Käufers zur Bestellung eines Wiederkaufsrechts nach § 20 RSG.
 - 1.36 Bestimmung, daß der nicht durch Eigenleistung des Käufers (s. Ziff. 1.32) zu deckende Teil des Borkaufpreises durch Darlehngewährung seitens der Deutschen Landesrentenbank an den Käufer beglichen und zu treuen Händen des Notars gezahlt werden soll. Ermächtigung an den Notar, das Darlehen abzurufen gegen Bestätigung, daß der Antrag auf Eintragung der Grundschuld (s. Ziff. 1.33) mit der vorgesehenen Rangstelle beim Grundbuchamt gestellt ist. Anweisung an den Notar, den Kaufpreis an den Verkäufer erst auszuzahlen, wenn
 - a) alle zu dem Vertrag erforderlichen Genehmigungen (s. Ziff. 1.31) vorliegen.
 - b) feststeht, daß der Durchführung des Kaufvertrages keine Hinderungsgründe nach dem Bundesbaugesetz entgegenstehen und
 - c) die Grundschuld und die Auflassungsvormerkung an der vorgesehener Rangstelle eingetragen sind sowie die Löschung aller nicht bestehenbleibender Rechte und die Eigentumsumschreibung auf den Käufer gewährleistet sind.
 - Ist die Sicherstellung der Räumung des gekauften Anwesens erforderlich, so ist Bestimmung zu treffen, daß ^{1/3} des Kaufpreises vom Notar erst ausgezahlt werden darf, wenn die erfolgte Räumung nachgewiesen ist.
 - 1.37 Übernahme von Kosten und Gebühren für die Tätigkeit des Notars durch den Käufer, soweit nicht Gebühren- und Steuerfreiheit besteht.

- 1.4 Die Deutsche Landesrentenbank gewährt auf Antrag der GFK vorzeitig dem Käufer zur Belegung des Kaufpreises (vgl. Ziff. 1.36) einen Vorfinanzierungskredit in Höhe des Teiles des Barkaufpreises, der nicht durch Eigenmittel des Käufers belegt wird. Dem Antrag sind beizufügen Abschriften des Besiedlungsgutachtens und des Kaufvertrages; ferner ist von der GFK zu bestätigen, daß der Siedlungsbewerber einen für eine derartige Stelle gültigen Siedlereignungsschein sowie einen Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweis besitzt. Für die Schuldurkunde und für die Bestellung der Grundschuld zugunsten der Deutschen Landesrentenbank sind die von dieser herauszugebenden Muster zu verwenden.
- 1.41 Um eine Verzögerung durch Bewilligung des Aufbaudarlehns zu vermeiden und eine Vollzahlung des Kaufpreises zu ermöglichen, kann das Aufbaudarlehen bei Gewährung des Kredites gemäß Ziffer 1.4 vorfinanziert werden. Der Käufer ist zu verpflichten, einen Antrag auf Bewilligung eines Aufbaudarlehns zum höchstzulässigen Betrage zu stellen und bei dessen Bewilligung das Aufbaudarlehen oder, falls die Hauptentschädigung aus dem Lastenausgleich an dessen Stelle tritt, diese zur Teilabdeckung des Vorfinanzierungsbetrages zu verwenden.
- 1.42 Die Auszahlung an den Notar erfolgt auf dessen Abruf nach Vorlage der Schuldurkunde, einer vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde und einer Bestätigung des Notars, daß die Eintragung der Grundschuld mit der vorgesehenen Rangstelle beantragt worden ist.

- 1.5 Neben den Maßnahmen zur vorzeitigen Finanzierung ist das Verfahren gemäß Abschnitt C der Richtlinien vom 23. 2. 1960 beschleunigt fortzusetzen, um baldmöglichst die endgültige richtlinienmäßige Abwicklung des Verfahrens herbeizuführen. Von den seitens der Deutschen Landesrentenbank zur vorzeitigen Finanzierung vorgenommenen Bewilligungen und Auszahlungen sind die Siedlungsbörse und die GFK zu unterrichten.

Der Vorfinanzierungskredit ist durch die endgültig bewilligten Finanzierungsmittel abzudecken.

2 Verfahren, bei denen ein ländliches Siedlungsunternehmen eingeschaltet ist

2.1 Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Siedlungsbewerber (Käufer) unter Mitwirkung des Siedlungsunternehmens

Die Vorschriften der Ziffer 1 finden entsprechende Anwendung mit folgender Maßgabe:

- 2.11 An die Stelle der GFK tritt das Siedlungsunternehmen.
- 2.12 In Höhe des Teiles des Barkaufpreises, der nicht durch Eigenmittel des Käufers belegt wird, gewährt die Deutsche Landesrentenbank dem **Siedlungsunternehmen** auf Antrag einen **Vorfinanzierungskredit**. Mit den von der Deutschen Landesrentenbank bewilligten Vorfinanzierungsmitteln gewährt das Siedlungsunternehmen seinerseits dem Käufer einen Kredit zwecks Belegung des Kaufpreises. Zur Sicherung dieses dem Käufer gewährten Darlehns ist die Grundschuld zugunsten des Siedlungsunternehmens zu bestellen. Der Vorfinanzierungsbetrag wird von der Bank auf Abruf durch das Siedlungsunternehmen oder den Notar gezahlt, sobald ihr eine Schuldurkunde des Siedlungsunternehmens nach dem von ihr herauszugebenden Muster vorgelegt wird. Die Zahlung des Vorfinanzierungskredites erfolgt für Rechnung und Risiko des Siedlungsunternehmens.
- 2.13 Der Vorfinanzierungskredit wird zinslos gegeben. Sobald die Bewilligung der endgültigen Siedlungsmittel gemäß den Richtlinien vom 23. 2. 1960 bzw. des Aufbaudarlehns ausgesprochen ist und deren Auszahlung erfolgen kann, hat das Siedlungsunternehmen den Vorfinanzierungskredit an die Deutsche Landesrentenbank zurückzuzahlen. Im Bewilli-

gungsbescheid über die endgültigen Finanzierungsmittel ist vorzusehen, daß die Auszahlung für Rechnung des Käufers nur an das Siedlungsunternehmen erfolgt und der auszuzahlende Betrag von der Deutschen Landesrentenbank mit dem dem Siedlungsunternehmen gewährten Vorfinanzierungskredit verrechnet werden kann.

Der Vorfinanzierungskredit ist ferner unverzüglich an die Deutsche Landesrentenbank zurückzuzahlen, wenn sich ergibt, daß die endgültige Bewilligung von Siedlungsmitteln gemäß den Richtlinien vom 23. 2. 1960 an den Käufer der Stelle bzw. einen anderen Siedlungsbewerber nicht erfolgen kann.

Unabhängig von vorgenannten Rückzahlungsgründen ist der Vorfinanzierungskredit spätestens innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Auszahlung an, in voller Höhe zurückzuzahlen. Auf Ziffer 1.5 wird verwiesen.

2.2 Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Siedlungsunternehmen

Wenn bei Angebot eines Siedlungsobjektes der Siedler noch nicht bekannt ist, der sofortige Ankauf aber erfolgen muß, um das Anwesen für die Eingliederung eines Vertriebenen oder Flüchtlings zu sichern, kann dem Siedlungsunternehmen ebenfalls ein Vorfinanzierungskredit gegeben werden, und zwar in Höhe des vollen Barkaufpreises. Die Vorfinanzierung darf von dem Siedlungsunternehmen nur für Objekte in Anspruch genommen werden, bei denen die Übertragung an Bewerber aus dem Personenkreis der Berechtigten nach BVFG in einem Verfahren nach den Richtlinien vom 23. 2. 1960 vorgesehen ist. Der Kredit ist bei Verkauf der Stelle, spätestens nach einem Jahr, an die Deutsche Landesrentenbank zurückzuzahlen. Der Kredit ist zinslos. Im übrigen sind die Vorschriften zu Ziffer 2.1 bis 2.13 entsprechend anzuwenden; die Bestellung und Eintragung einer Grundschuld entfällt.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß Zwischenkredite nach Ziffer 18 ff. der Finanzierungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen in der Neufassung v. 15. 5. 1960 — V B 539 — (SMBL NW. 78141) nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

3 Schlußbestimmungen

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1963 in Kraft.

— MBl. NW. 1963 S. 1689.

7831

Anhörungspflicht nach § 79 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 9. 1963 — II Vet. 2000 Tgb.Nr. 329/63

- 1 Mit der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften zum Schutze gegen Tierseuchen v. 30. September 1954 (GS. NW. S. 752 / SGV. NW. 7831) sind die Regierungspräsidenten ermächtigt worden, Vorschriften der im § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) — VG — genannten Art innerhalb der Schranken dieses Gesetzes zu erlassen. Vor der Entscheidung über solche nach § 79 Abs. 2 VG zulässige weitergehende Vorschriften, die auf Grund der §§ 16 oder 17 VG ergehen, sind nach § 79 Abs. 3 VG Vertretungen der beteiligten Berufsstände zu hören.
- 2 Als Vertretungen der beteiligten Berufsstände bestimme ich die Landwirtschaftskammern, die Tierärztekammern, die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern. Diese Körperschaften sind,

soweit ihr Aufgabenbereich betroffen wird, vor Erlaß von Viehseuchenverordnungen im Sinne des § 79 Abs. 2 VG zu hören.

An die Regierungspräsidenten;
nachrichtlich:
an die Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern,
Handwerkskammern.
Industrie- und Handelskammern.

— MBl. NW. 1963 S. 1690.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 37 v. 3. 9. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
20320	8. 8. 1963 Überleitungsverordnung zu § 27 b Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes	287

— MBl. NW. 1963 S. 1691.

Nr. 38 v. 10. 9. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
232	30. 8. 1963 Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	294
75	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Ersten und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258)	294
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
23. 8. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Bückeburg nach Rinteln	294
23. 8. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb 1) einer 220 kV-Leitung von Bochum-Laer nach Witten-Heven 2) einer 110 kV-Leitung von Bochum-Laer bis Abzweigpunkt Harpen der 110 kV-Leitung zur Zeche Lothringen	294

— MBl. NW. 1963 S. 1691.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Bekanntmachungen	197	die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eines Antrages auf Änderung des Familienamens eines unehelichen Kindes in den seines Erzeugers ist das grundsätzlich zu bejahende Interesse des Kindes an einer solchen Namensänderung maßgebend. — Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des Antrags ist nicht schon deshalb zu versagen, weil die Mutter des Kindes und sein Erzeuger in einer eheähnlichen Verhältnis leben. OLG Hamm vom 10. Juni 1963 — 15 W 233 63
Hinweise auf Rundverfügungen	198	204
Personalnachrichten	198	
Gesetzgebungsübersicht	200	
Rechtsprechung		
Freiwillige Gerichtsbarkeit		
1. BGB §§ 55, 57, 60 bis 64; HGB § 13 c; AxtG § 38. — Für die Eintragung der Sitzverlegung eines Vereins in das Vereinsregister ist entsprechend § 13 c HGB, § 38 AxtG das Registergericht des neuen Sitzes örtlich zuständig. OLG Köln vom 6. Mai 1963 — 2 AR 6'63	201	
2. BGB §§ 1626, 1631 I, §§ 1634, 1671 V; FGG § 33. — Steht die Sorge für die Person und das Vermögen eines Kindes aus geschiedener Ehe keinem der Elternteile, sondern einem nach § 1671 Abs. 5 BGB bestellten Vormund zu, der das Kind bei der Mutter belassen hat, so kann das Vormundschaftsgericht der Mutter nicht unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgeben, auf das Kind dahin einzutwirken, daß es den Anordnungen des Vormunds zur Durchführung von Besuchen bei dem Vater gehorcht. OLG Köln vom 14. Juri 1963 — 2 Wx 91'63	202	
3. BGB §§ 1634, 1672, 1671; FGG §§ 20, 12. — Wird wegen einer vormundschaftsgerichtlichen Verkehrsregelung während bestehender Ehe gegen die Beschwerdeentscheidung weitere Beschwerde eingelegt, obwohl nach Erlaß der Beschwerdeentscheidung und vor Einlegung des Rechtsmittels die Ehe rechtskräftig geschieden worden ist, so ist das Rechtsmittel mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig. OLG Hamm vom 22. Mai 1963 — 15 W 158'63	203	
4. JWG § 67 IV. — Soll die endgültige Fürsorgeerziehung noch nach Vollendung des 20. Lebensjahres angeordnet werden, so braucht die vor dessen Vollendung angeordnete vorläufige Fürsorgeerziehung noch nicht rechtskräftig zu sein. OLG Hamm vom 31. Mai 1963 — 15 W 207'63	203	
5. NamAndG § 2 I. — Die Prüfung der sachlichen Voraussetzungen einer Namensänderung obliegt ausschließlich den Verwaltungsbehörden. — Für	203	
		Strafrecht
1. StGB §§ 153, 157. — Wiederholt ein rechtskräftig verurteilter Dieb als Zeuge im anschließenden Verfahren gegen den Helfer seine falsche Einlassung, er habe das Diebesgut gefunden, so ist für die Strafummessung, auch wenn § 157 StGB nicht vorliegt, neben der besonderen Situation für diesen Zeugen von Bedeutung, daß seine Zeugenvornehmung über seine eigene Tat unangebracht und überflüssig war und seine falsche Aussage keinen Schaden anrichten konnte. OLG Köln vom 12. März 1963 — Ss 444 62	205	
2. StGB § 240. — Zur Abgrenzung der verwerflichen Handlungsweise von einer bloßen Unanständigkeit in der Wahl eines Druckmitteis. OLG Hamm vom 28. Mai 1963 — 2 Ws 319'61	206	
3. StGB § 263; SoldatenG §§ 60, 46 II Nr. 2. — Verschweigt ein Bewerber um Übernahme als Berufssoldat auf eine im Bewerbungsbogen ausdrücklich gestellte Frage gegen ihn anhängige Strafverfahren, so tritt jedenfalls dadurch kein Vermögensschaden ein, wenn das Strafverfahren noch vor der Einberufung zur Eignungsübung für ihn günstig ausgeht. Rechnet der Bewerber bei der falschen Ausfüllung des Bewerbungsbogens fest damit, daß ein schwedendes Strafverfahren bis zur Einberufung zur Eignungsübung für ihn günstig beendet sein wird, so fehlt es an dem Vorsatz zum Einstellungsbetrug. OLG Köln vom 12. März 1963 — Ss 478 62	206	
4. StVO §§ 3, 4. — Zum Begriff des Anliegerverkehrs. OLG Köln vom 9. April 1963 — Ss 6 63	207	
		— MBl. NW. 1963 S. 1692.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannstr. 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12.— DM, Ausgabe B 13,20 DM.